









Serry Servisor de Vander d

nun leicht geschehen konte/daß dieses leidige Ubel auch die angrengende Linder in Teutschland ergreiffen/und fich bigdahin ausbreiten mochte/und dann Murtich gerchejen tonie/ong viele teine tier und die angenigende ander in Lennigiand ergerigien und pay dispongin ausbreiten mochte/ und dann Merchacht Seine Königl. Wagieftat durch Dero Referiprum dom fen Oceandre, jungfibin allergnadigft gut befünden / daß zu Albekrung des fen alle forglahme Unftalt so viel durch dem flick Verbregg geschehen kun/ gemacht werde. So wird zuspreter ein jeder dierdurch ernstlich erinnert durch dussprete gestel geben und andachtiges Gebeth/ dem höchsten Gett in die/ von serne gezeigete Authe zu fallen/ und dem selben um Abwendung dieser Landverderteilichen Seuche inniglich anzusiehen; Denn auch werden alle Magistraten/ Beambte und Beschlichshaber diese Fürstendumbs und zu-Kandverderbilden Seinde imniglich anzuftehen; Venn auch werden alle Weggifraten/ Beambte und Befehlichshaber diese Fürsenfein der Auften dem geböriger Graffichafften dahin angewielen so fort nach Empfahung diese/ an allen Thoren jedes Ortes/ sonderlich auff der Herrfraffe so nach Leipzig und Halle gehet/eine tüchtige Wache/welche alle verdächtige durch/paßirende Perfohnen/ sonderlich die herum vagirende Polnische Juden und andere von fremben Orten krunden der Welche alle verdächtige genigiende Verfohnen/ fonderlich die herum vagirende Polnische Dolnische Obrigkeit in specie angewiesen wird/mit Auziehung der Accise Vedeinen alles Fleises zu verhüten/ daß mit denen Krudhm-Wahren feine auffgekauffte alte Kleider und der gesche eine Kand gebracht werden mögen/ wodurch die besorgende Seuche auffeinigerlen Weise weiter ausgebreitet und hereingezogen werden kan. Denen jenigen aber/ welche sichere Passe den sind kand sieder Wagsistraten und jedes Ortes Obrigheits Insiegel ein paßier: Zettul/jedoch ohn alles Entgelt ausgeantwortet und sonft alles vorgefehret werden/was zu Sicherheit und Conservation des Landes dienlich/wornach sich ein jeder zu achten/und diesem allen also ben Bermerdung schwerer Berantwortung nachzusommenhat ; Signatum Salberstadt den Sten Decembr. 1704.











